

Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld



mit den Ortsteilen
Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Selchow • Waltersdorf • Waßmannsdorf

21. Jahrgang * Schönefeld, den 19.12.2024 Nummer: 15/24

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes 05/12 „Sondergebiet Selchow West Gate II – 1. Änderung“, Ortsteil Selchow	2
Öffentliche Bekanntmachung über die Einziehungsabsicht eines Teilbereiches der Gemeindestraße „Hubertusring“ in Rotberg	4
Öffentliche Bekanntmachung einer Widmungsverfügung	5
Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld – Festsetzung der Grundsteuerhebesätze für das Kalenderjahr 2025	7
Bekanntmachung der Entscheidung der Gemeinde Schönefeld über den Abschluss eines Strom-Konzessionsvertrages gemäß § 46 Abs. 5 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) .	8
Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schönefeld über das Offthalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen an Sonntagen im Jahr 2025	9
Gemeindevertretung Schönefeld - Überblick Beschlüsse 2024	10

Herausgeber: Gemeinde Schönefeld
Bezug: im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11
Erscheinen: sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten
 einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung Öffentliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes 05/12 „Sondergebiet Selchow West Gate II – 1. Änderung“, Ortsteil Selchow im Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld an.

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Schönefeld hat mit Beschluss (Beschluss-Nr. 189/2024) vom 11.12.2024 die Abwägung zum Bebauungsplan 05/12 „Sondergebiet Selchow West Gate II – 1. Änderung“ sowie mit Beschluss (Beschluss-Nr. 190/2024) vom 11.12.2024 den Bebauungsplan 05/12 „Sondergebiet Selchow West Gate II – 1. Änderung“, Ortsteil Selchow, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen (Teil 1) und Begründung (Teil 2), als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394), bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu in der Gemeinde Schönefeld, Dezernat II – Bau- und Investorenservice, Sachgebiet Baurecht und Planung, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind

Montag	13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	13.00 – 15.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

Schönefeld, den 17.12.2024

Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben

Öffentliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes 05/12 „Sondergebiet Selchow West Gate II – 1. Änderung“, Ortsteil Selchow

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Schönefeld hat mit Beschluss (Beschluss-Nr. 189/2024) vom 11.12.2024 die Abwägung zum Bebauungsplan 05/12 „Sondergebiet Selchow West Gate II – 1. Änderung“ sowie mit Beschluss (Beschluss-Nr. 190/2024) vom 11.12.2024 den Bebauungsplan 05/12 „Sondergebiet Selchow West Gate II – 1. Änderung“, Ortsteil Selchow, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen (Teil 1) und Begründung (Teil 2), als Satzung beschlossen.



Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394), bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu in der Gemeinde Schönefeld, Dezernat II – Bau- und Investorenservice, Sachgebiet Baurecht und Planung, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB hat folgenden Wortlaut:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Ist die Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande

gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die

den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Die Unbeachtlichkeit gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn durch diesen Bebauungsplan ein in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneter Vermögensnachteil eingetreten ist. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schönefeld, den 17.12.2024

Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben

	Beschlussdatum	amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes 05/12 „Sondergebiet Selchow West Gate II – 1. Änderung“, Ortsteil Selchow	11.12.2024	19.12.2024	19.12.2024

Öffentliche Bekanntmachung über die Einziehungsabsicht eines Teilbereiches der Gemeindestraße „Hubertusring“ in Rotberg

Die Gemeinde Schönefeld beabsichtigt, einen Teilbereich der Gemeindestraße „Hubertusring“ (Rotberg) (im Lageplan schwarz markierter Bereich) gemäß § 8 Brandenburgischen Straßen gesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S. 79) **teileinzuziehen**.

Mit der Teileinziehung wird der Gemeingebräuch folgendermaßen eingeschränkt: „Verbot für Fahrzeuge aller Art“. Die Teileinziehung der Widmung bezieht sich auf die im Lageplan markierten Flächen. Diese wird dem öffentlichen Verkehr entzogen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Widmung.

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Einziehungsabsicht des Abschnittes mit entsprechendem Kartenausschnitt eingesehen werden.

Die Absicht der Einziehung gilt einen Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Schönefeld als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Absicht der Einziehung kann innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld einzulegen.

Schönefeld, den 11.12.2024

Lageplan mit Darstellung des Einziehungsbereiches (schwarz)

Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben



Anfang des Einziehungsbereichs

Ende des Einziehungsbereichs

Öffentliche Bekanntmachung einer Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79)) in Verbindung mit dem rechtskräftigen B – Plan erhalten folgende in der Gemeinde Schönefeld, Gemarkung Schönefeld gelegenen Verkehrsflächen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße zur Verfügung gestellt.

Gemeindestraßen „Teilbereich (1. BA) der Planstraße E und Planstraße E2“

1. Teilbereich 1. BA der Planstraße E

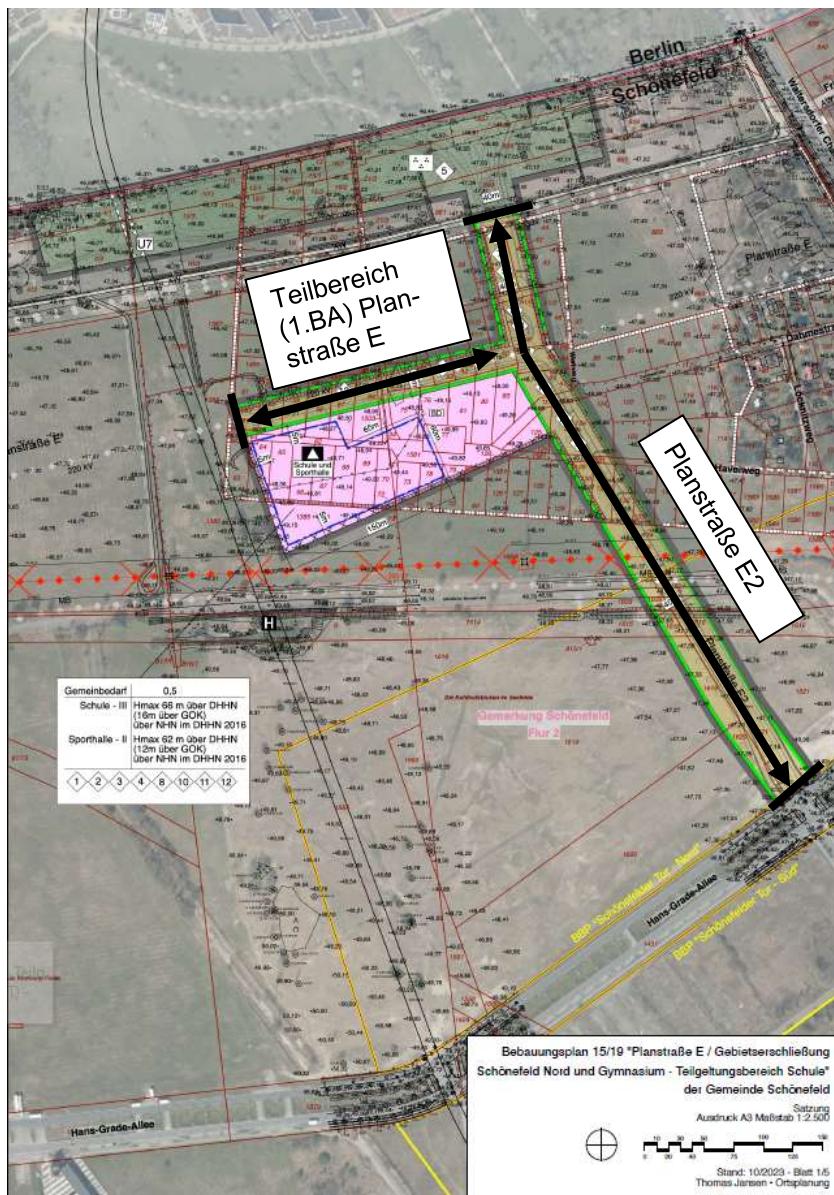
Gemarkung Schönefeld, Flur 2, Flurstück 50, 51/1, 52, 53, 54, 55, 61, 1388, 1505, 1639
Die neu hergestellte ca. 300 m lange und ca. 28 m breite Verkehrsfläche wird als

Hauptverkehrsstraße
eingestuft.

2. Planstraße E2

Gemarkung Schönefeld, Flur 2, Flurstück 40, 41, 42, 47, 48, 49, 51/2, 85, 123, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 1603, 1604, 1606, 1615, 1619, 1620, 1621, 50, 1639
Die neu hergestellte ca. 440 m lange und ca. 40 m breite Verkehrsfläche wird als

Hauptverkehrsstraße
eingestuft.



Lageplan mit Darstellung des Widmungsbereiches (Anfang des Widmungsbereiches, Ende des Widmungsbereiches)

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Widmungsverfügung inklusive Kartenmaterial eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld zu erheben.

Schönefeld, den 12.12.2024

Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld – Festsetzung der Grundsteuerhebesätze für das Kalenderjahr 2025

1. Steuerfestsetzung

Die Hebesätze für die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2025 betragen:

- 50 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)
- 210 v. H. für das übrige Grundvermögen (Grundsteuer B)

Die Hebesätze wurden mit der Haushaltssatzung für die Haushaltjahre 2025/2026 festgesetzt. Die Haushaltssatzung wurde am 27.11.2024 mit Beschluss 179/2024 von der Gemeindevorvertretung beschlossen. Die Veröffentlichung fand im Amtsblatt 14/24 statt. Sie gelten für die Gemeinde Schönefeld in allen Ortsteilen gleichermaßen.

Alle bisherigen Grundsteuerbescheide sind kraft Gesetz zum 31.12.2024 mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben. Damit entfällt die Basis für Vorauszahlungen für 2025. Es werden daher neue Grundsteuerbescheide mit Wirkung ab dem 01.01.2025 erlassen.

Gleichzeitig wird bekannt gegeben, dass sich aufgrund der Grundsteuerreform für Grundstücke auf fremden Grund und Boden ab dem 01.01.2025 die Besteuerung vom Nutzer auf den Eigentümer übergeht und somit für die Nutzer von Garagen, Kleingärten, Bungalows u. ä. die Steuerpflicht entfällt.

2. Zahlungsaufforderung

Aufgrund der neuen Grundsteuerbescheide mit Rechtswirkung ab dem 01.01.2025 entfaltet sich die Zahlungsverpflichtung.

Für alle neuen Grundsteuerbescheide mit Rechtswirkung ab dem 01.01.2025 sind – wenn bereits vorhanden – neue SEPA-Lastschriftmandate zu erteilen.

Bankverbindungen der Gemeinde Schönefeld:

Mittebrandenburgische Sparkasse in Potsdam
IBAN: DE35 1605 0000 3665 0211 53
BIC: WELADED1PMG

Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE02 1203 0000 0000 4019 68
BIC: BYLADEM1001

Deutsche Bank AG
IBAN: DE18 1207 0000 0330 4300 00
BIC: DEUTDEBB160

Wird die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist gem. § 240 der Abgabenordnung ein Säumniszuschlag zu erheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb einen Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11 einzulegen. Falls diese Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Auch wenn Sie Widerspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgerecht zahlen.

Schönefeld, den 17.12.2024

Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben

Bekanntmachung der Entscheidung der Gemeinde Schönefeld über den Abschluss eines Strom-Konzessionsvertrages gemäß § 46 Abs. 5 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Auf die Bekanntmachung vom 06.04.2023 im elektronischen Bundesanzeiger unter der Auftragsnummer 230312045878 zur Neuvergabe der Strom-Konzession in der Gemeinde Schönefeld hat nur ein Unternehmen, die E.DIS Netz GmbH, sein Interesse bekundet.

Nach Durchführung des Konzessionsvergabeverfahrens hat die Gemeinde Schönefeld gemäß Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 15.05.2024 am 19.11.2024 mit Wirkung ab 07.04.2025 mit der E.DIS Netz GmbH einen neuen Strom-Konzessionsvertrag für eine Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen. Der Strom-Konzessionsvertrag gewährleistet insgesamt einen den Zielen des § 1 EnWG entsprechenden Netzbetrieb.

Die Entscheidung der Gemeinde Schönefeld für den Vertragsabschluss mit der E.DIS Netz GmbH wird hiermit gemäß § 46 Abs. 5 EnWG bekanntgegeben.

Schönefeld, den 04.12.2024

Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben

Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schönefeld über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen an Sonntagen im Jahr 2025

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1, 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 15], S.158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 8]), i. V. m. §§ 3 Abs. 1, 26 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.19) wird vom Bürgermeister der Gemeinde Schönefeld als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld Nr. 192/2024 vom 11. Dezember 2024 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen gemäß § 5 Abs. 1 und 2 BbgLÖG in der Gemeinde Schönefeld erlassen:

§ 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen

1) Aus Anlass von besonderen Ereignisses gemäß § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) können Verkaufsstellen im Ortsteil Waltersdorf der Gemeinde Schönefeld für die Veranstaltungen

- „3. Schönefelder Wintersportspiele“ am 05. Januar 2025,
- „Mobilitäts- und Hausmesse“ am 09. März 2025,
- „3. BB-Radio Kissenschlachturnier“ am 05. Oktober 2025,
- „XXL-Trödelmarkt“ am 30. November 2025 sowie
- „4. Schönefelder Wintersportspiele“ am 28. Dezember 2025

in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet werden.

2) Aus Anlass eines regionalen Ereignisses gemäß § 5 Abs. 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) können Verkaufsstellen im Ortsteil Waltersdorf der Gemeinde Schönefeld für den

- „Tag des Ehrenamtes“ am 26. Oktober 2025

in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet werden.

3) Sofern ein Ereignis nicht stattfindet, ist das Offenhalten der Ladengeschäfte an diesem Tag nicht zulässig.

§ 2 Beschäftigungszeiten und Auskunft

Die Vorschriften des § 10 Abs. 2 BbgLÖG, des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind einzuhalten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Sonn- und Feiertage öffnet,
2. die vorgegebenen Öffnungszeiten nicht einhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 können nach § 12 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Schönefeld in Kraft und gilt bis zum 29. Dezember 2025.

Schönefeld, den 12.12.2024

Hentschel
Bürgermeister

SIEGEL

Im Original unterschrieben

Gemeindevorvertretung Schönefeld - Überblick Beschlüsse 2024

Datum Drucksache	Beschluss Nr.	Inhalt des Beschlusses	Bemerkungen
11.12.2024			
BV/203/2024	182/2024	Beschluss zur Offenlage des Bebauungsplanes 02/11 "südlicher Dorfkern Schönefeld" im Ortsteil Schönefeld	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
BV/208/2024	183/2024	Gründung eines zeitweiligen Ausschusses für die Prozessbegleitung zum Betrieb der Schönefelder Welle	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/196/2024	184/2024	Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Beauftragung der Stadt Lübben (Spreewald) mit der Gesamtleitung des museumspädagogischen Dienstes im Landkreis Dahme-Spreewald	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/197/2024	185/2024	Verabschiedung der Richtlinie eines Baulandmodells für die Gemeinde Schönefeld sowie eines Musterentwurfes „Geschosswohnungsbau“ für zugehörige städtebauliche Verträge	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/198/2024	186/2024	Benennung weiterer Mitglieder des Seniorenbeirates der Gemeinde Schönefeld	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/199/2024	187/2024	Gremien - Sitzungsplan 2025	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/202/2024	188/2024	Fortführung des Radwegekonzeptes, Teilbereich Großziethen	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
BV/204/2024	189/2024	Abwägungsbeschluss Bebauungsplan 05/12 "Sondergebiet Selchow West Gate II – 1. Änderung"	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
BV/205/2024	190/2024	Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 05/12 "Sondergebiet Selchow West Gate II – 1. Änderung"	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
BV/206/2024	191/2024	Grundsatzungsbeschluss über die Aufstellung von Innenbereichssatzungen für alle Ortsteile der Gemeinde Schönefeld	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/207/2024	192/2024	Beschluss einer Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Schönefeld über das Offthalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen an Sonntagen im Jahr 2025	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/201/2024 nö	193/2024	Beschluss über die Entbehrllichkeit für Flurstücke in der Gemarkung Waltersdorf	<i>einstimmig beschlossen</i>